

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 11

Vorlage Nr. 130/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 10.11.2020

-öffentlich-

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

- Neufassung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird inkl. der Anlagen zur Satzung wie in der Anlage aufgeführt beschlossen.

28.10.2020 / Kuhnle

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde zuletzt im Jahr 1982 erstellt. Lediglich die Gebührensätze wurden mit der Euro-Umstellung zum 1.1.2002 entsprechend angepasst.

Aus diesem Grund erachtete es die Verwaltung für sinnvoll und richtig im Zuge der generellen Überarbeitungen der Satzungen auch die Sondernutzungssatzung inkl. Gebührenverzeichnis anzupassen. Hierbei war es das Ziel, die Satzung bzw. insbesondere die Verzeichnisse der erlaubnisfreien sowie der gebührenpflichtigen Sondernutzungen transparenter und übersichtlicher zu gestalten sowie den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 16 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 10.11.2020 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Güglingen stehen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht für die in Anlage 1 aufgeführten Sondernutzungen. Diese bedürfen an innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis, sofern der Fußgängerverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordert.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Stadt ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, dass öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung grundsätzlich 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Stadt zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.
- (3) Für Märkte und Plakatierungen werden besondere Gebühren im Rahmen der „Marktordnung“ bzw. der „Benutzungsordnung zur Plakatierung an öffentlichen Flächen“ festgesetzt.
- (4) In der Wahlkampfzeit (in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag) werden für Plakatierungen und Informationsstände von Parteien und Wählervereinigungen keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände).

§ 5 Gebührenberechnung und -festsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis oder der entsprechenden Genehmigung verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner zeitlich günstigsten Rahmen zu errechnen.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.

- (4) Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 in einmaligen Beträgen festgesetzt werden. Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beiträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzurechnen ist.
- (5) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf halbe oder volle € - Beträge nach unten abzurunden.
- (6) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorgesehen sind, richtet sich die Höhe der Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch.

§ 6 Änderung der Berechnungsgrundlage

Laufende Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Insbesondere ändert sich die Berechnungsgrundlage wesentlich, wenn erlaubte Anlagen verändert werden.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie liegt
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für sie haftet
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt
 - e) der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre bei Jahresbeginn.
- (3) Erfolgt die Sondernutzung ohne die nach § 2 erforderliche Erlaubnis, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. Auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides wird die im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühr anteilig erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate oder Wochen (entsprechend der zugrundeliegenden Berechnungszeiträume) nicht berücksichtigt.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, endet die Gebührenpflicht mit der Wirksamkeit des Widerrufsbescheids.
- (3) Wird die Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend ab dem Tag geändert werden, an dem der Gebührenschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung gegen Nachweis anzeigt.
- (4) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (6) Die erhobene Verwaltungsgebühr verbleibt bei der Stadt Güglingen.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 16.02.1982 außer Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1**zur Satzung der Stadt Güglingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 10.11.2020****Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen**

1. Vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens 6 Monaten.
2. Vorübergehende Zwischenlagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport auf das oder von dem anschließenden Grundstück bis zu 2 Tagen.
3. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit.
4. Bauteile in und über öffentlicher Verkehrsfläche, die baurechtlich zugelassen werden können.
5. Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 40 cm in die Straßenfläche hineinragen.
6. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagebrettern, soweit diese Einrichtung nicht weiter als 50 cm in die Gehwegfläche hineinragen.
7. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messe, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.
8. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind; Briefkästen und fernmeldetechnische Einrichtungen.
9. Blumenhandel ohne festen Standplatz
10. Behördlich genehmigte Straßensammlung
11. Verteilung von Druck- und Werbeschriften
12. Verkaufswagen zum Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger.
13. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet und unbeleuchtet). Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn diese baurechtlich genehmigt oder angezeigt wurden.
14. Durch die Straßenverkehrsbehörde genehmigte Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten (Schwertransporte)

Anlage 2**zur Satzung der Stadt Güglingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 10.11.2020****Gebührenverzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit / Fläche / Menge	Gebühr Euro
Baustellen			
1.	Belegung von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustellen; Lagerung von Gegenständen aller Art (bsp. Baumaterialien); Baukräne, Arbeitsmaschinen, Baugerüste	je angefangene Woche	5,00
2.	Aufstellen eines Containers	je angefangene Woche	5,00
Anlagen und Einrichtungen			
3.	Automaten und Schaukästen, soweit sie weiter als 40 cm in die Straßenfläche hineinragen	jährlich	6,00 bis 150,00
4.	Warenauslagen (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 50 cm in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr behindern.	jährlich	6,00 bis 120,00
Anbieten von Leistungen			
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafés, Gaststätten und Eisdielenbetrieb je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	jährlich	je m ² 10 Euro
6.	Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen u.ä. (sofern nicht z.B. im Rahmen einer Veranstaltung eine Standgebühr erhoben wird)	je Tag 1x wöchentlich pro Jahr mehrmals / Woche pro Jahr	10,00 250,00 350,00
Werbung			
7.	Ausstellungen und Vorführungen auf öffentlichen Flächen (sofern nicht z.B. im Rahmen einer Veranstaltung eine Standgebühr erhoben wird)	täglich	10,00
8.	Inanspruchnahme von Flächen zur Aufstellung von Informationsständen	täglich bis 20m ² täglich über 20m ²	10,00 20,00
Straßen- und Feldwegebenutzung			
9.	Befahren von Feldwegen zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder Anliegerverkehr (bsp. Erdauffüllungen) Gebühr je Fahrzeug = 0,60 € 100 m genutzte Wegstrecke = Faktor 1 Tatsächliche Anzahl an Fahrten oder Hochrechnung der Anzahl an Fahrten (je 10 m ³ = 1 Fahrt)	pauschal	Gebühr / Fahrz. x Faktor Weg x Anzahl Fahrten
10.	Befahren von Feldwegen zu öffentlichen Grillstellen je Fahrzeug	täglich	10,00
Sonstige Sondernutzung			
11.	Alle sonstigen Sondernutzungen, die den Tatbestand des § 1 dieser Satzung erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind.	täglich monatlich jährlich	0,50 bis 50,00 2,50 bis 250,00 5,00 bis 500,00
Verwaltungsgebühr			
12.	Je erlaubnispflichtiger Sondernutzung wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.	Pauschal	10,00